

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 17.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 4:  
**Abgabe und Zugang der  
Willenserklärung (II)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Überblick über die heutige  
Vorlesungsstunde**

- Abgabe von Willenserklärungen
  - Ergänzung zu § 130 Abs. 2 BGB
  - Ergänzung zu „abhanden gekommenen“ Erklärungen
- Zugang von Willenserklärungen
  - Ergänzung zum Begriff des Zugangs
- Abgabe und Zugang bei der Einschaltung von Mittelspersonen

Prof. Dr. T. Rüfner

2

Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Hinweis zu § 130 Abs. 2 BGB**

- Nach § 130 Abs. 2 BGB bleibt es ohne Auswirkung, wenn der Erklärende nach Abgabe der Erklärung stirbt oder geschäftsunfähig wird.
  - § 130 Abs. 2 BGB gilt nicht entsprechend für den Fall des Verlusts des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis zwischen Abgabe und Zugang einer Willenserklärung.
  - Vgl. auch BGHZ 27, 360, 366!

Prof. Dr. T. Rüfner

3

Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Fall**

Kunsthändler V hat das Bild „Röhrende Hirsche vor Schwarzwaldlandschaft“ an K verkauft, aber noch nicht geliefert. Als K anfragt, wann mit Lieferung zu rechnen sei, erklärt V, er benötige das Bild noch im Rahmen seiner großen Ausstellung „Hirsche und Rehe in der deutschen Landschaftsmalerei“. Darauf antwortet K brieflich: „Ich bestehe auf der sofortigen Übereignung des Bildes, bin aber bereit, es Ihnen bis zum Ende der Ausstellung leihweise zu überlassen“. V antwortet am 10.12.07 mit einem Brief, indem er sich einverstanden erklärt.

Der Brief des V geht am 12.12.07 bei K ein. Tags zuvor, am 11.12., verkauft und übereignet V das Bild durch mündliche Vereinbarung an X, der gleichfalls bereit ist, es bis zum Ende der Ausstellung als Leihgabe bei V zu lassen. Nach Ausstellungsende übergibt V das Bild an X.

*Kann K von X die Herausgabe des Bildes verlangen?*

Prof. Dr. T. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Lösung**

Anspruch K → X aus § 985 BGB

- Eigentum des K?
  - Ursprünglicher Eigentümer: V
  - Übereignung an K am 10.12.? Nein: Die Einigung von K und V wurde erst am 12.12. wirksam, § 130 Abs. 1 BGB
  - Übereignung an X am 11.12.? Ja: Übereignung nach § 930 BGB.
  - Übereignung an K am 12.12. wegen § 130 Abs. 2 BGB noch möglich? **Nein!** § 130 Abs. 2 BGB gilt nicht (auch nicht analog) für den Verlust der Berechtigung des Veräußerers.
  - Gutgläubiger Erwerb des K? Nein, § 933 BGB.

Prof. Dr. T. Rüfner

5

Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Fall**

Rechtsanwältin R hat ein günstiges Kaufangebot (€ 5.000,-) für das Bild „Röhrender Hirsch vor Donaulandschaft“ von Kunsthändler V erhalten. Sie schreibt einen Brief an V, in dem sie das Angebot annimmt. Den Brief unterschreibt R und lässt ihn auf ihrem Schreibtisch liegen, weil sie sich die Sache noch einmal überlegen möchte.

S, der Sekretär der R, findet abends den Brief und nimmt an, dass R vergessen habe, den Brief abzusenden. Daher bringt er den Brief zur Post, wie er es auch sonst schon oft in vergleichbaren Fällen getan hat.

Als R sich gegenüber V weigert, das Bild zu liefern, ist dieser enttäuscht. Er hatte bereits einen Käufer an der Hand, der Hirsche vor Flusslandschaften sammelt. Im Vertrauen auf die Lieferung der R hat V verzichtet, für diesen Kunden ein ähnliches Bild zum Preis von € 5.500,- anzukaufen. Nun hat der Kunde kein Interesse mehr und V entgeht ein Gewinn von ca. € 500,-.

Prof. Dr. T. Rüfner

6

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

## Lösung (I)

Anspruch V→R aus § 433 Abs. 1 BGB

- Angebot des V? Ja.
  - Annahmeerklärung der R? Nein: Es fehlt an der Abgabe der Willenserklärung
- Kein Anspruch des V aus Kaufvertrag!

Prof. Dr. T. RUFNER

7

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

Exkurs: Der Anspruch aus *culpa in contrahendo*

- Grundsatz: Schadensersatz nach § 280 BGB setzt ein bestehendes Schuldverhältnis voraus.
  - Nach § 311 Abs. 1 BGB entstehen Schuldverhältnisse durch Vertrag.
- Aber: Nach § 311 Abs. 2, Abs. 3 BGB entstehen Pflichten zur Rücksichtnahme (§ 241 Abs. 2 BGB) uU schon früher.
  - Insbesondere: § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Aufnahme von Vertragsverhandlungen).
  - Daher: culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen).
- Der Anspruch aus cic deckt nur das so genannte „negative Interesse“ <> Erfüllungsinteresse!

Prof. Dr. T. RUFNER

8

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

## Lösung (II)

Anspruch V→R aus § 280 Abs. 1 BGB  
(Höhe: € 500,-).

- Schuldverhältnis zwischen V und R? Ja: Pflichten zur Rücksichtnahme wegen der laufenden Vertragsverhandlungen.
- Pflichtverletzung: Ja: R hat den Eindruck einer Annahmeerklärung entstehen lassen.
- Vertretenmüssen? Ja: R musste wissen, dass S unautorisiert Briefe auf den Weg brachte.
- Schaden: € 500,- (nicht € 5.000,-).

Prof. Dr. T. RUFNER

9

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

## Zusammenfassung zur Abgabe der Willenserklärung

- Abgabe bedeutet willentliche Entäußerung in Richtung auf den Empfänger
  - Bei abhandengekommenen Erklärungen: Keine willentliche Entäußerung → Erklärung unwirksam.
  - Aber: Anspruch aus cic möglich!

Prof. Dr. T. RUFNER

10

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

## Der Tatbestand des Zugangs von Willenserklärungen

- Grundsatz:
  - Die Willenserklärung unter Abwesenden geht zu, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann.
  - Aber: Bei früherer tatsächlicher Kenntnisnahme → früherer Zugang.
  - Empfänger kann immer verspätete Erklärungen als rechtzeitig gelten lassen.
  - Nach Flume: Zugangsverzögerung NUR zugunsten des Empfängers.

Prof. Dr. T. RUFNER

11

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

## Fall

V hat K angeboten, sein Auto zu kaufen. V und K haben vereinbart, dass K bis zum 12.12. durch Brief an die Büroadresse des V erklären soll, ob er das Angebot annimmt. Bei Büroschluss prüft V noch einmal seinen Briefkasten und geht dann nach Hause.

Da keine Annahmeerklärung des K vorliegt, nimmt V an, dass K nicht mehr interessiert ist. Von zu Hause aus macht V am nächsten Morgen einem anderen Interessenten ein Kaufangebot. Er weiß nicht, dass K noch gegen 23 Uhr seine Annahmeerklärung in den Bürobrieffkasten geworfen hat.

Prof. Dr. T. RUFNER

12

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Lösung**

Anspruch des K → V aus § 433 Abs. 1 BGB

- Angebot des V? Ja.
  - Annahmeerklärung des K? Ja
  - Angebot des V erloschen nach §§ 146, 148 BGB? Ja: Erklärung des K ging erst nach Ablauf der Frist zu.
- V wird davor geschützt, dass K zu einem Zeitpunkt annimmt, zu dem V damit nicht mehr rechnen muss.

Prof. Dr. T. RUFNER

13

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Abwandlung**

K nimmt das Angebot des V dadurch an, dass er am späten Abend des 10.12. eine entsprechende Erklärung in den Bürobrieffkasten des V wirft. Noch vor dem nächsten Morgen wirft er eine weitere Erklärung ein, in der er die Annahmeerklärung widerruft.

Prof. Dr. T. RUFNER

14

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Lösung**

Anspruch V→K aus § 433 Abs. 2 BGB

- Angebot des V? Ja.
  - Annahme durch K? Ja.
  - Widerruf der Annahme, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB?
    - Widerruf muss früher oder gleichzeitig eingehen.
    - Nach der Definition der hM ging der Widerruf gleichzeitig ein.
    - Aber: Für K kommt es nicht darauf an, ob V normalerweise Kenntnis nehmen konnte. Er kann nicht wissen, ob V noch in der Nacht Kenntnis genommen hat.
- Nach dem Wortlaut von § 130 Abs. 1 BGB kommt es auf die Kenntnisnahme überhaupt nicht an. Das Hinausschieben des Zugangszeitpunkts geschieht nur mit Rücksicht auf den Empfänger.

Prof. Dr. T. RUFNER

15

## Einführung in das Zivilrecht I (23)

**Einschaltung von Boten**

- Bote auf Seite des Erklärenden
  - Zugang erst mit Ausrichtung an den Empfänger. Missverständnisse zwischen Erklärendem und Boten gehen zu Lasten des Erklärenden, der jedoch anfechten kann (§ 120 BGB).
- Bote auf Seiten des Empfängers
  - Zugang mit Übermittlung an den Boten nach den Regeln über Erklärungen unter Anwesenheit, Fehler bei der Weiterleitung gehen zu Lasten des Empfängers.
  - Problem: Wer ist als Empfangsbote anzusehen?

Prof. Dr. T. RUFNER

16

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 18.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 5:  
**Willensmängel und Anfechtung**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>